

PLATZORDNUNG FÜR DIE FREIZEITANLAGE

§ 1 Bestimmung

Die Freizeitanlage (inkl. FunCourt), ist eine Anlage, die der Erholung und Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen dienen soll und von der Gemeinde Edt bei Lambach betrieben wird.

§ 2 Benützungsberechtigter Personenkreis

Die Freizeitanlage wurde für die Edter Bevölkerung angelegt und hat diese ein vorrangiges Nutzungsrecht. Der FunCourt bildet diesbezüglich eine Ausnahme, dieser steht auch Nutzern, welche außerhalb von Edt wohnen, frei zur Verfügung. Bei regelmäßigen Terminkollisionen behält sich die Gemeinde Edt bzw. deren namhaft gemachter Vertreter die Einteilung der Spielzeiten vor.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Freizeitanlage ist ganzjährig von 08:00 bis 22:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

Die Benutzer haben sich an die oben angeführte Öffnungszeiten zu halten. Sollten auf der Freizeitanlage (insbesondere FunCourt) Veranstaltungen (Turniere etc.) stattfinden, so wird die Öffnungszeit gemäß § 3 einvernehmlich von der Gemeinde bzw. deren Bevollmächtigten festgelegt.

§ 4 Verhalten auf der Freizeitanlage

1. Die Freizeitanlage und dessen Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen jeglicher Art werden von der Gemeinde Edt zur Anzeige gebracht. Sollten vor Spielbeginn Schäden an der Anlage ersichtlich sein, wird um sofortige Meldung am Gemeindeamt ersucht (07245 28991-0).

2. Das unterschiedliche Alter der Benutzer erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die älteren Kinder bzw. Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die Jüngeren durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.

3. Bei der Benutzung der Freizeitanlage und beim Aufenthalt auf dieser sind unzumutbare Störungen und Belästigungen von anderen Benutzern und Anrainern zu vermeiden. Aus diesem Grund ist insbesondere folgendes untersagt:

- a) mutwillige Verunreinigungen der Freizeitanlage und deren Einrichtungen,
- b) Musik und sonstige Beschallung in störender Lautstärke,
- c) befahren der Freizeitanlage mit motorbetriebenen Fahrzeugen,
- d) Mitnahme von Hunden und sonstigen Tieren,
- e) Mitnahme von gefährlichen Gegenständen, die Verletzungen verursachen können (Messer, Schleudern, etc.),



Für die Benützung ist eine Registrierung erforderlich. Falls man einen Zugang zum Fun Court haben möchte, ein SMS an 0676/3570066 "Zugang FunCourt erbeten" schicken. Bitte unbedingt mit vollständigem Namen, Adresse und der Handynummer; eine Mitgliedschaft beim SV Gartner Edt ist ebenfalls anzuführen. Man erhält daraufhin ein SMS mit der weiteren Vorgehensweise.

6



f) Feuer jeglicher Art (Griller, Feuerwerkskörper, etc.), ausgenommen Lagerfeuer auf vorgesehener Feuerstelle,
g) Mitbringen und Konsum von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln jeglicher Art.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung der Freizeitanlage
Sämtliche Nutzer der Freizeitanlage können vom Gebrauch der Freizeitanlage und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie den obigen Bestimmungen der Freizeitanlage zuwider handeln bzw. den von der Gemeinde Edt und deren Bevollmächtigten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.

§ 6 Schadensersatzansprüche der Gemeinde

1. Wer die Freizeitanlage oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

2. Für Schäden, welche durch Kinder bzw. Jugendliche mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich Nutzer untereinander zufügen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.

2. Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis seitens der Gemeinde besteht nicht – Benützung auf eigene Gefahr!

§ 8 Schadensanzeigen

Von den Benutzern der Freizeitanlage bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spielgeräten und Anlagen der Gemeinde Edt (07245 28991-0) unverzüglich gemeldet werden.

Der Bürgermeister
Ing. Alexander Bäck

